

## **A. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz**

### **I. Versicherungsschutz für die Organisationen**

1. Der Versicherungsschutz gilt für den Bundesverband der Schulfördervereine e.V. (BSFV) sowie die Landesverbände und Vereine (Organisationen im BSFV). Der Versicherungsschutz für die Organisationen im BSFV gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im BSFV bzw. Landesverband sind und ihre Satzung konform ist mit der Satzung des BSFV; er besteht im In- und Ausland, sofern in den speziellen Bestimmungen der Versicherungsverträge (Abschnitt B) nichts anderes bestimmt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- 1.1 der Vereinszweck die Förderung des Schulbetriebes ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientieren. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten nicht Mitgliedschaften, für die kein Beitrag an den BSFV abgeführt wird;
- 1.2 Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern überwiegend für die Förderung des Schulbetriebes mit dem Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des BSFV oder einer Organisation im BSFV einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.
3. Mitversichert ist insbesondere auch die Organisation/Beteiligung am Projekt der schulischen Ganztagsbetreuung.
4. Mitversichert sind Veranstaltungen und Unternehmungen des BSFV oder einer Organisation im BSFV, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;
5. Nicht versichert sind
  - 5.1 die Ausrichtung nationaler oder internationaler Veranstaltungen im Auftrage einer fremden Organisation;
  - 5.2 gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe (z. B. Kioske, Kantinen), sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden.
6. Eingeschränkter Versicherungsschutz
  - 6.1 Ist eine unselbständige Untergliederung eines Vereins (z. B. eine Vereinsabteilung) Mitglied im BSFV, der Verein selbst aber nicht, so ist im gesamten Wortlaut des Vertrages einschließlich des Vorworts der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbständigen Untergliederung (z. B. „Abteilung“) zu ersetzen; der Begriff „Organisationen im BSFV“ gilt dem entsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.
  - 6.2 Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B) gesondert aufgeführt.

### **II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des BSFV und der Organisationen im BSFV gem. Abschnitt A. I.**

1. Versicherte Personen sind
  - 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Organisationen im BSFV;
  - 1.2 alle Funktionäre.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des BSFV oder einer Organisation im BSFV angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, des BSFV oder einer Organisation im BSFV ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des BSFV oder einer Organisation im BSFV beauftragt sind, ferner Mitglieder von satzungsgemäßen Ausschüssen, auch soweit sie keine Mitglieder des Vereins sind;
  - 1.3 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung;
  - 1.4 Lehrer, die außerhalb ihrer Lehrtätigkeit für die Organisationen im BSFV tätig werden;
  - 1.5 alle vom BSFV oder einer Organisation im BSFV zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind. Ausgenommen ist das Projekt der schulischen Ganztagsbetreuung - die dortige Mitarbeit ist ausschließlich für Mitglieder versichert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für
  - 2.1 Nichtmitglieder (ausgenommen Abschnitt A. II. Ziffern 1.4 und 1.5);

- 2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, daß die Mitgliedschaft nur kurzfristig - unter 12 Monate - bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);
3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des BSFV und einer Organisation im BSFV; bei Veranstaltungen außerhalb des BSFV im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des BSFV oder einer Organisation im BSFV vorlag.
4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder allen sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins.
5. Wegerisiko
  - 5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.
  - 5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z. B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
  - 5.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, daß der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
  - 5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.
6. Nicht versichert ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung des Berufs der Versicherten, auch wenn die Ausübung für den BSFV oder eine Organisation im BSFV erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. 1.3 und 1.4 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

## **B. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz kann wahlweise im Rahmen des Abschnitts B1. - Mitglied plus - oder B2. - Mitglied super-plus - abgeschlossen werden.

### **B1. Obligatorischer Versicherungsschutz - Mitglied plus -**

Der obligatorische Versicherungsschutz ist vom BSFV für alle seine Landesverbände und Vereine abgeschlossen worden und gilt für die Landesverbände, Vereine und Mitglieder, solange sie ordentliches Mitglied im BSFV sind. Der Versicherungsschutz für den einzelnen Verein und seine Mitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem BSFV, für das einzelne Mitglied mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

#### **I. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)**

##### **1. Gegenstand der Versicherung**

1.1 Die ARAG Allgemeine gewährt den versicherten Personen und Organisationen im BSFV Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko -, die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

1.2 Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig für die Organisationen im BSFV oder versicherten Personen bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig.

##### **2. Besondere Vertragserweiterungen**

###### **2.1 Haus- und Grundbesitz**

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Räume für versicherte Veranstaltungen, Büroräume, Garagen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem BSFV oder einer Organisation im BSFV zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozeßkosten.

2.1.4 In Abweichung von § 4 I. 6. a) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die vom BSFV oder einer Organisation im BSFV aufgrund von Leihe, Miete, Pacht für versicherte Tätigkeiten und Unternehmungen benutzt werden oder in Verwahrung übertragen worden sind; dies gilt insbesondere für Anlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist jedoch, daß vor Benutzung die Anlage und deren Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft und etwaige Mängel vorher festgestellt werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.

###### **2.2 Bauherrenrisiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 260.000,-- zu veranschlagen sind.

**Empfehlung:** Wird dieser Betrag überschritten, so besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung bei der ARAG lediglich die Differenz zwischen € 260.000,- und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

### 2.3 Gewässerschäden und Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

- 2.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen.
- 2.3.2 Darüber hinaus sind Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung versichert (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

### 2.4 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.4.1 des BSFV oder einer Organisation im BSFV aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen bis 6 km/h und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h sowie Anhängern innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 2 b) und in § 2 Ziffer 3 c) AHB.
- 2.4.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
- 2.4.3 Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus dieser Haftpflichtversicherung.

### 2.5 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des BSFV oder einer Organisation im BSFV aus dem Halten und Hüten **eigener** Klein- und Nutztiere (ausgenommen sind Pferde und Hunde); nicht versichert ist das Halten und Hüten **fremder** Tiere.

### 2.6 Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

- 2.6.1 eines Mitglieds gegen den BSFV oder eine Organisation im BSFV aus Personen- und Sachschäden, soweit es sich nicht um Ansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB handelt;
- 2.6.2 eines Mitglieds gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;
- 2.6.3 eines Mitglieds gegen ein Mitglied einer Organisation im BSFV aus Sachschäden;
- 2.6.4 einer Organisation im BSFV gegen ein Mitglied einer anderen Organisation im BSFV;
- 2.6.5 einer Organisation im BSFV gegen eine andere Organisation im BSFV oder gegen den BSFV oder umgekehrt aus Sachschäden;
- 2.6.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter eines Fachverbands oder Vereins des BSFV gegen den BSFV, seine Fachverbände oder Vereine, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers liegt. § 4 II. 2. AHB - letzter Absatz - gilt als gestrichen.

Nicht versichert sind alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Versicherten untereinander. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

## 2.7 Auslandsschäden

- 2.7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I. 3. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen.
- 2.7.2 Bei Schadenergebnissen in den USA, Kanada und Mexiko werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten: Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 2.7.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## 2.8 Schlüsselerlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des BSFV oder einer Organisation im BSFV aus dem Abhandkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln für unbewegliche Objekte, die von Vertretern des BSFV oder einer Organisation im BSFV vorübergehend im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für

Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen;

provisorische Sicherungsmaßnahmen;

einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselerlust ergeben (z.B. Einbruch).

**Empfehlung:** Grundsätzlich sollten nur jeweils die Bereichsschlüssel, nicht jedoch die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage genommen werden.

## 2.9 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht:

- 2.9.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o. ä., soweit diese in eigener Regie des BSFV oder einer Organisation im BSFV betrieben werden;
- 2.9.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch den BSFV oder Organisation im BSFV und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen; diese können separat versichert werden. Anfragen bitte an die ARAG Sportversicherung in Düsseldorf.
- 2.9.3 in teilweiser Abänderung von § 4 I. 6. a) AHB aus Schäden an gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geschirrspülmaschinen und deren Einrichtungen.

## 2.10 Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt:

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.10.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisation an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft ein

gebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

- 2.10.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

## **2.11 Feuerwerk**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. Ziffer I.

## **3. Vermögensschäden**

Unter beruflicher Tätigkeit im Sinne der AVB Vermögensschäden ist die satzungsgemäße Tätigkeit der Versicherten zu verstehen. Die Selbstbeteiligung gemäß § 3 II. 3 AVB gilt als gestrichen.

## **4. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B. II. 1. bis 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist

- 4.1 aus Verwendung von Tribünen, die nicht behördlich abgenommen sind;
- 4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (BSFV, Organisation im BSFV oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
- 4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des BSFV oder einer Organisation im BSFV zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;
- 4.4 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
- 4.5 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der BSFV, eine Organisation im BSFV oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.6 aus Schäden an Kommissionsware, ausgenommen Schulbücher bis zu einem Gesamtwert von € 10.000,--;
- 4.7 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
- 4.8 aus dem Abhandenkommen von Sachen - abgesehen von Abschnitt B. II. 2.8;
- 4.9 aus dem Halten und Hüten von Tieren - gemäß Abschnitt B. II. 2.5;
- 4.10 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.;
- 4.11 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, und zwar insbesondere aus
- 4.11.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb;
- 4.11.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;
- 4.11.3 Tätigkeiten des Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
- 4.11.4 Tätigkeiten an und mit Startwinden;
- 4.11.5 aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegplätzen;
- 4.11.6 Tätigkeiten der Fluglehrer, Einweiser und Prüfer von Luftfahrtgerät;
- 4.12 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt. Mitversichert sind jedoch die Ko

sten für die Abwehr derartiger Schadenersatzansprüche. Ferner sind Schadenfälle ausgeschlossen, für die eine Haftungsfreistellung seitens der Städte/Kommunen besteht.

## 5. Deckungssummen

5.1 Die Deckungssummen betragen:

**Für Personen- und/oder Sachschäden** je Ereignis:  
€ 2.600.000,-- pauschal.

**Für Vermögensschäden** je Verstoß:  
€ 15.000,-- für die Organisationen des BSFV, höchstens  
€ 45.000,-- im Versicherungsjahr

5.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B.1.I 5.1 für folgende Risiken je Ereignis:

5.2.1 **Für Mietsachschäden** gemäß Abschnitt B.1.I. 2.1.4:

€ 260.000,-- für unbewegliche Sachen und den fest verbundenen Teilen  
€ 31.000,-- für Bewegliche Sachen (z. B. Einrichtungen, Sportgeräte)

5.2.2 **Für Umwelthaftpflicht-Basisversicherung** gemäß Abschnitt B.1.I. 2.3.2:  
€ 2.600.000,--, davon € 260.000,-- für **Gewässerschäden** gemäß Abschnitt B.1.I. 2.3.1.

5.2.3 **Für Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B.1.I.2.8:  
€ 1.500,--. An jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 10 %, mindestens € 50,-- selbst beteiligt.

## II. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

### 1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

- 1.1 Die ARAG Rechtsschutz sorgt dafür, dass der Versicherte seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).
- 1.2 Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Vertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.
- 1.3 Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig für die Organisationen im BSFV oder versicherten Personen bestehende Rechtsschutzversicherungen vorleistungspflichtig.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Es gelten die §§ 1 – 20 ARB 2000 mit Ausnahme des § 13 ARB 2000. Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz als Ausschnitt aus § 24 ARB 2000 dem BSFV und seinen Organisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

#### 2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Bei Zustimmung des BSFV oder zuständigen Fachverbandes sind in Abweichung von § 3 (4) a) ARB 2000 Ansprüche der versicherten Organisationen und Personen untereinander mitversichert. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche von Mitgliedern des gleichen örtlichen Vereins untereinander;

#### 2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen wer

den kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug), Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

### **2.1.3 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer nicht verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

2.2 Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz ferner dem BSFV und den Organisationen im BSFV selbst entsprechend § 24 ARB 2000 Versicherungsschutz als

#### **2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz**

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen;

#### **2.2.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz**

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

2.3 Der Versicherungsschutz umfaßt nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

## **3. Versicherungsleistungen**

3.1 Die Gesellschaft zahlt nach den in Abschnitt B1.II.1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung

3.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 5 Abs. (1) a) ARB 2000,

3.1.2 die Gerichtskosten,

3.1.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,

3.1.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,

3.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,

3.1.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,

3.1.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,

3.1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,

3.1.9 Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.

3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 100.000,--, für Kautionen gemäß Ziffer 3.1.9 € 52.000,--.

3.3 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

## **B2. Obligatorischer Versicherungsschutz - Mitglied super-plus -**

Sofern beantragt, erstreckt sich der Versicherungsschutz, in Ergänzung zur Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung des Abschnitts B1. auch auf den Unfallversicherungsschutz.

### **III. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)**

#### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß A. II. 1. während der versicherten Tätigkeit gemäß A. II. betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99) sowie die Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Personen, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

#### **2. Besondere Vertragserweiterungen**

2.1 § 1 IV. AUB 99 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. In teilweiser Änderung von § 12 AUB 99 verzichtet die ARAG Allgemeine darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

2.2 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 99 sind Unfälle von dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftigen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (§§ 14, 15 SGB IX) sowie Geisteskranken mit folgenden Leistungen versichert:

2.2.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B2. III. 3.

2.2.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B2. III. 3., soweit der Invaliditätsgrad nach § 11 I. (2) a) und b) AUB 99 (Gliedersteuern) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 99.

2.2.3 Für Serviceleistungen gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B2. III. 3.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Geisteskranken, die diese infolge der Geisteskrankheit erleiden.

2.3 Die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches (§ 11 I. (1) AUB 99) führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 15 AUB 99 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 6 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

### 3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen

#### für den Todesfall

€ 4.000,-- für Ledige

€ 5.500,-- für Verheiratete

Die Leistung erhöht sich für jedes versorgungspflichtigen Kind um

€ 1.600,--

#### für den Invaliditätsfall

€ 5.000,-- pauschal - ab 20% Invaliditätsgrad - bis zur Höchstsumme von

€ 165.000,-- gemäß Leistungstabelle in Ziffer 4.1.

#### Übergangsleistung

€ 1.600,-- nach 6 Monaten und weitere

€ 1.600,-- nach 9 Monaten

#### Serviceleistungen bis

€ 5.000,--

#### Kosmetische Operationen bis

€ 5.000,--

### 4. Leistungsbeschreibung

4.1 Ein nach § 11 I. AUB 99 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Entschädigung
bis 19%	€ 0,00
20% bis 24%	€ 5.000,00
25% bis 34%	€ 10.000,00
35% bis 44%	€ 20.000,00
45% bis 54%	€ 40.000,00
55% bis 64%	€ 60.000,00
65% bis 74%	€ 75.000,00
ab 75%	€ 165.000,00

- 4.2 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Leistung, in Abänderung des § 11 I. AUB 99, in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gemäß der Tabelle in Abschnitt B2. III. 4.1 gezahlt.
- 4.3 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 1.600,-- gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung von € 1.600,-- gezahlt.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

- 4.4 Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt der Versicherer die unter 4.4.1 bis 4.4.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur vertraglich vereinbarten Höhe.
- 4.4.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war;
- 4.4.2 soweit möglich, benennt der Versicherer auf einer Reise im Ausland einen englisch oder deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt, der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;
- 4.4.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- 4.4.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrtkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 50,-- erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens € 75,-- je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen;
- 4.4.5 bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt der Versicherer - nach Abstimmung mit den Angehörigen - für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
- 4.4.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt der Versicherer nicht; für ihre Leistung übernimmt der Versicherer keine Haftung.

Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Abschnitt 4.4.1 bis 4.4.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann sich der Versicherte unmittelbar an die ARAG wenden.